Jest löste sich das Räthsel. Hr. M. nahm die Probe heraus, und suchte und suchte! Aber den Brillanten sand er nicht. Dieser war in der Hand des Hrn. R. geblieben. Der Leztere hatte nämlich einen Ring mit einem Brillanten am Finger stecken, und den Stein nach innen gekehrt, so daß derselbe in der hohlen Hand durch den eingeschütteten Kleesamen hindurch blizte. Der Mackler hatte geglaubt, der Brillant habe im Kleesamen gelegen. Es war ein Irrthum!

Dialog.

Geheime Rathin v. X.: Sie kennen also auch, liebe Frau, den na se weisen Menschen? - Fr. v. R.: Ob ich ihn kenne? Mich sollte er nicht so an der Rase herumführen! - Geb. Rathin: D, nur Geduld, uns foll er auch keine Rase drehen! — Fr. v. R.: Es ist auch erschrecklich! überall steckt er seine Rafe hinein. - Geh. Rathin: Dabei trägt er die Rase so hoch! — Fr. v. N: Uud bat alle na selang eine andere Liebschaft. -Geh. Rathin: Das wußte meine Tochter; o, Die hat eine feine Rase. - Fr. v. R.: Drum ließ sie ihn auch mit langer Rase abziehen. - Geh. Rathin: Ei freilich! die muß er sich aus der Rase schlagen. — Fr. v. R.: Ra! ba wird er aber die Rase rumpfen! - Geh. Mathin: Jest will er flagbar werden, und Die Gerechtigkeit hat eine wach serne Rase. Fr. v. R.: Nicht doch! man reibt's ihm unter Die Rase. — Geh. Rathin: Wie er bas Mabden ohne unfere Zustimmung uns por der Nase wegschnappen wollte! - Fr. v. R.: Wozu Diese Umwege? Sie sagen nein! Immer den geraden Weg der Rafe nach. - Och. Rathin (pifirt): Man wird ichon wissen, mas man zu thun hat, und bedarf keiner Lehren. Ein jedes greife an seine Mase.

Anekdoten.

Eine Schauspielerin, die als keine besondere Tugendheldin bekannt war, spielte eine Män= merrolle. Einer ihrer Berehrer rief begeistert aus: "Die Hälfte des Publikums glaubt ge= wiß, sie sen wirklich ein Mann!" — "Ja," sagte ein Nebenmann, "aber die andere Hälfte weiß es aus Erfahrung besser!" Eine irlandische Anekdote.

Ich michete eine Chaise zu Galway, die mich einige Meilen weit auf's Land bringen sollte. Wir waren noch nicht weit gekommen, als wir am Fuße einer Anhöhe stillhielten. Der Kutscher kam an die Wagenthür und öffnete diese. "Was bedeutet das? Hier solltest Du nicht anhalten?" — "Still, Ew. Gnatest Du nicht anhalten?" — "Still, Ew. Gnatest was weiß machen. Wenn ich mit der Thür klappere, so wird es denken, Sie sind ausgestiegen, und wird den Berg hinaufrennen wie der Teusel!"

Schniheln.

"An Kuß in Ehrn
Ko Niemed wehrn!"
Sagt manche Muatta zu sein Kind.
In Ehren kussen war recht schö,—
's Viel Russen aba macht van blind;
Na laßt ma d'Ehr vo Weiten steh,
Druckt d'Aug'n bei jeden Bussel zua,
Und siechts nöt surtslieg'n— d'Herzensruah.
Meinetwegn ös Madeln, kußts in Ehrn,
Braucht kvane deswegn ausz'begehrn;—
A Schelm, der mehra sagt,
Als was er selbe dasragt.

Der Spruch is alt und weltbekannt: "Giebt Gott an Amt, — giebt er Bostand!" Drum möcht i baid Beamta wern, Bostand hätt i halt gar so gern.

A G'sang is fast wie a Gebet, Und 's Beten is a stader G'sang;— Ja Freunderl bist Du herzlabet, Und werd da Zeit recht schiech und lang, Ra sing und bet, Es reut di nöt!

Privat: Rachrichten melden, daß Freiburg von den eidgenössischen Truppen eingenommen und das Jesuiten-Kloster niedergebrannt worden setz.

Gedruckt und verlegt von C. F. Maper, verantwordichem Redakteur.

Amts. und Intelligenzblatt

får bea

Oberants-Wirk Idomdorf.

Mrs. 90.

Areitag den 19. November

1847

Dieles Blatt erscheint wöchentlich zweisen. Dien fig und Freitag. — Der Abennementt-Preis ift für das Jahr 1 fl. 36 fr., halbiährlich 48 fr — Einrückungszehühr bie zeile 2 fr.

Gberamtliche Verfügungen.

Man bat schon häufig wahrzunehmen gehabt, daß die Orts-Borfteber die oberextlicten Vorladungen durch die Amis = und Polizeidiener vollzlehen laffen und daburch zu vielsachen Irrihümern Veranlassung geben. Auch kommt es in neuerer Zeit
immer häusiger vor, daß die Vorgeladenen oft gar nicht, oft wenigstens mehrere Stunten. Wan will baher den Orts = Vorstebern aufgegeben haben, die Vorgeladenen
fünstig vor sich zu descheiden, ihnen die Vorsabungstermine deutlich zu eröffnen, und
sie anzuweisen, um so zuverläßiger zur bestimmten Stunde einzutressen, als jede Saumniß, welche nicht genügend entschuldigt werden kann, unnachsichtlich gerügt werden
wurde. Den 15. November 1847.

R. Oberamt, Etrölin.

Schorndorf. Das K Ministerium bes Innern hat auf einen über Revisson ber Feuerlösch-Ordnung vom 20. Mai 1808 gestellten Antrag nachstehende Entschliespung ertheilt:

Nach bem Ergebnisse beran gestellten Erörterungen hat sich die Feuerlösch-Ordnung vom Jahr 1808 im Allgemeinen als zweckmäßig bewährt Wenn auch einzelne Einzichtungen des Feuerlösch-Instituts an sich, oder gegenüber den Ansorderungen einer ben Fortschritten der Ersindung genügenden Bervollkommnung mangelhast sind, so kann durch Anordnungen der Vollziehungs-Vehörden und hauptsächlich durch Ausdilbung des im S. 91 der Feuerlösch = Ordnung vorgesehenen Instituts der Lokalseuer-Ordnungen nachgeholsen werden. Das Ministerium hat sonach keinen zureichenden materiellen Grund gesunden, zur Abänderung der in der Feuerlösch = Ordnung vom Jahr 1808 ausgestellten Negeln Einleitung zu tressen. Dagegen hat sich solches verzanscht gesehen, zur Beseitigung entstandener Zweisel über einzelne Bestimmungen der Feuerlösch-Ordnung und zum Zweck einer besseren Ausbildung der Anstalt unter Bezückschigung der vorgetragenen Wünsche Folgendes zu eröffnen:

1.) In kleinen Orten, wo es an den Mitteln zur Anschaffung von Jahrseueripripen sehlt, genügt in in sogenannten Aragspripen. Wo nach §. 2 der Fenerlösch-Ordnung

mehrere Orte eine gemeinschaftliche Feuerspriße besißen, erscheint es als zweckmäßige daß mit, oder ohne Auflösung dieser Gemeinschaft in denjenigen dieser Orte, wo die gemeinschaftliche Fahrspriße nicht steht, wenigstens Tragsprißen angeschafft werden.

2.) Statt der bisher üblichen Lederschläuche können auch hänfene Schläuche für beiderlei Arten von Spriken gebraucht werden. Bei den Schläuchen ist darauf zu sehen, daß nicht nur der bestehenden Vorschrift gemäß die Schlauchschrauben einerlei

Raliber, sondern die Schläuche auch einerlei Weite haben.

3.) Bei Anschaffung neuer Feuereimer ist darauf Bedacht zu nehmen, daß dieselben einen Gehalt zur Fassung von 5 — 6 Maas Wasser erhalten und an der Mündung enger als am Voden construirt werden. Die Feuereimer können von Leder oder von engem sestem Strohgeslecht und müssen in diesem Falle inwendig wohl verpicht seyn. Nicht minder sind aber auch Feuereimer von hänsenem Gewebe zuläßig, bei welchen übrigens die Oeffnung durch einen kleinen angenähten Reif auseinander gehalten werden muß.

4.) Von der im S: 11 der Feuerlösch = Ordnung enthaltenen Verpflichtung zum Worräthighalten von Wasserbutten kann die Kreiß-Regierung da, wo Weinbau getrieben wird, oder die Einwohner sonst mit Vütten versehen sind, Dispensation eintreten sassen. Unstatt der Vütten genügt es übrigens auch an größeren Kübeln, welche an

Stangen tragbar find.

5.) Die Anschaffung von Feuerwagen hat sich hauptsächlich nach den örtlichen Bebürfnissen, namentlich nach dem Umfang eines Orts ze. zu richten. Wo sie nicht eingeführt sind, und deren Anschaffung je nach den zu treffenden Verhältnissen erlassen werden kann, ist auf dieselben nicht zu dringen. Dasselbe gilt auch von den zur Abwendung des Feuers von Nachbar = Gebäuden dienenden Säcken und Segeltüchern,
deren Anwendbarkeit nicht überall gleich möglich ist.

- 6.) Größeren Städten ist für den Zweck der Flüchtung von Habseligkeiten die Bereithaltung von Säcken, Stricken und Laternen und die Ausbewahrung dieser Gestäthschaften an bestimmten Orten, sowie die Anschaffung und Unterhaltung leicht schließebarer Deckelwagen zu empsehlen. In Orten, wo Häuser von drei und mehr Stockwerken häufig sind, ist die Anschaffung leinener Schläuche, welche mittelst baran besersigter Hacken an die Fenster gehängt werden zu Rettung von Menschen aus höheren Stockwerken in Erwägung zu nehmen.
- I.) Zu den Lokalen, in welchen die Löschgeräthe aufbewahrt werden, sind mehrere Schlüssel anzuschaffen und diese theils auf dem Rathhause, theils bei den mit deren Besorgung beaustragten Personen, theils bei zuverläßigen Nachbarn zu verwahren.
- 8.) Die Eintheilung der Bürger und Beisitzer in Notten zum Behuse der Hilse-leistung in auswärtigen Orten ist überall beizubehalten. Neben denselben können jestoch noch besondere Personen um Belohnung zur Unterstützung ein für allemal aufsgestellt werden. Bei Bildung der Notten ist darauf Mücksicht zu nehmen, daß die erste derselben aus den jüngsten und die lezte aus den ältesten Gemeinde-Angehörigen zusammengesezt wird, und jeder derselben wo möglich eine Anzahl ven Bauhandwerkseleuten, insbesondere Zimmerleute, auch Kaminseger und Feuerarbeiter zugetheilt werden.
- 9.) Wo die Einrichtung von Aussetzung von Prämien für die mit ihren Pferden auf dem Versammlungsplate der Feuerlöschmannschaften am frühesten ankommenden Pferdebesitzer noch nicht eingeführt ist und nach den örtlichen Verhältnissen die Versbesserung des Feuerlöschwesens die Benützung dieses Mittels wünschenswerth macht, ist auf die Einführung jener Einrichtung hinzuwirken.

- 10.) Wo in einer Parzellen-Gemeinde nur ein Anwalt bestellt ist, hat derselbe beiseinem Brandfalle unter schleuniger Anordnung dessen, was zur Bewältigung desseuers dienlich ist, unverzüglich dem Ortsvorsteher des Gemeinde-Rezirks durch Reistenden Meldung zu machen und wenn der Sit des Schultheißenamts nicht auf dem Wege zum Bezirks Polizeiamte gelegen ist, an das leztere sogleich den Feuerbericht zu erstatten und davon daß dieß geschehen, dem Schultheißen durch den an denselben abzusendenden Feuerboten Nachricht zu geben.
- 11.) Die Orts-Borsteher haben Feuerreiter zu Beischaffung von Hilfe aus den Nachz barorten in dem Falle nicht abzuschicken, wenn von Ansang an sehr wahrscheinlich ist, daß die im Orte selbst vorhandenen Kräfte zur Unterdrückung des Brandes vollkommen zureichend sepen.
- 12) Der Bestimmung des S. 61 der Feuerlösch-Ordnung darf nicht der Sinn untersstellt werden, daß bei Absendung eines Feuerreiters stets dis auf eine Entsernung von vier Stunden Hilfeleistung zu requiriren sen; es hängt dieses vielmehr von der Größe der Gefahr und dem Umfang der in dem Orte selbst und in den nächstgelegenen Ortsschaften zur Verfügungen stehenden Leistungsfräften ze. ab, und es kann mit Mücksicht hierauf von dem Ortsvorsteher im einzelnen Falle bei Abschickung eines Feuerboten der Umfreis, innerhalb dessen die Hilfe der Nachbarn angesprochen wird, auch auf drei und in sehr dicht bevölkerten Gegenden auf zwei Stunden beschränkt werden.
- 13) Der S. 31 der Feuerlösch=Ordnung, wornach jeder Hausbewohner und in seiner Abwesenheit seine Frau, Kinder oder Dienstboten bei Wahrnehmung einer Feuersgefahr im Hause diese alsbald dem Ortsvorsteher anzeigen sollen, kann ohne Ungereimtheit nicht so aufgefaßt werden, daß der Bewohner eines Hauses, in welchem Feuer auß= kommt, wofern ihm keine zureichende Beihilfe zu Gebot steht, nicht zur augenblicklichen Unterdrückung des im Entstehen begriffenen Brandes schreiten, sondern die hiezu erfor= derliche Zeit zur Aufsuchung des Ortsvorstehers verwenden musse, und in dieser Weise die zur augenblicklichen Löschung möglichen Maabregeln versäumen soll. Auch kann es nicht Sinn der Verordnung senn, daß derjenige, der ohne zureichende Beihilfe zur Herbeirufung des Ortsvorstehers durch augenblickliches Einschreiten einen Brand in der Entstehung unterdrückt hat, zur Strafe gezogen werde, weil er nicht, statt der augenblicklich eigenen Bewältigung der Gefahr zuvor die Polizeigewalt herbeigerufen hat . Der Sinn jener Vorschrift kann vielmehr in Uebereinstimmung mit der Natur der Sache nur dahin gedeutet werden, daß das Dasenn der Feuersgefahr in keiner Weise verheimlicht, vielmehr sogleich Feuerlärm gemacht und sobald als die Mittel dazu gegeben sind, dem Ortsvorsteher unverweilt Anzeige davon gemacht werde.
- 14.) An die Stelle der im G. 83 der Feuerlösch = Ordnung den übrigen Bezirks= Angehörigen, sowie dem benachbarten Oberamts = Bezirke obliegenden Hand = und Fuhr= Frohnen beim Abraumen eines Brandplates, kann auch ein Geld = Aequivalent treten, wenne 8 an Gelegenheit zur Verlohnung der Fuhren nicht fehlt.

Hienach sind die Lokalfeuerlösch = Ordnungen einer sorgfältigen Revision zu unterwerfen und in dieselben namentlich dasjenige aufzunehmen, was bei Anwendung der allegemeinen Vorschriften auf die Verhältnisse einzelner Orte besonderer Bestimmungen beziehars, dagegen sind in die Lokalfeuerlösch = Ordnung die Namen derjenigen Bürger und ledigen Leute, welche zum Flüchten von Alken oder sonst zu besonderen bei Entstehung eines Brandes erforderlichen Diensten bestimmt sind, so wenig als die Namen derjenigen, welche die Rotten bilden, aufzunehmen, vielmehr sind blos Zahlen anzugeben, und die

Ju Dienstleistungen Verpflichteten in einer Beilage zu benennen, welche alljährlich, someit ed nöthig, abzuändern und zu ergänzen ist.

Binnen brei Monaten hat jeder Gemeinderath die richtig gestellte Lokalfeuerlösch-Ordnung hieher einzusenden.

Den 16. November 1847.

R. Oberamt, Strölin.

Amtlice Vekanntmachungen.

Shornborf. Gefundener Geldbentel.

Der rechtmäßige Eigenthümer eines am mittlern Thor gefundenen Geldbeutels wird aufgeforbert, solden babier abzuholen, witri= genfalls nach Verfluß von 30 Tagen zu Gun: Den des Finders barüber verfügt würde.

Den 18. Movember 1847.

Stadtschultheißenamt, Palm.

Baltmannsmeiler. Abarcicha-Afford.

Die Berftellung einer gepflasterten Kandel beim biefigen Pfarrhause wird am Montag den 22. d. M.

Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhause dahier verakkordirt und werben bie Liebhaber bagu eingelaben.

> Gemeinderath, Berstand: Schlez.

Sonaith. Farren:Verkanf.

Am Dienstag ben 23. Nevember bies 3. Madminags 1 Uhr werden 2 jur Zucht für untüchtig erflärte Farren auf biefigem Rath: haus im öffentlichen Aufftreich verkauft, wegu Die Liebhaber eingelaben werben.

Gemeinberath.

Privat-Anzeigen.

Shernborf.

Auf kommenden Jahrmarkt empfehle ich mein gut sortirtes Lager in schönen und preiswürdigen Tüchern, wollenen, halbwollenen und baumwollenen Rleiberstoffen, Salstüchern aller Art, Wollen- und Baumwollen = Biber, Bla, Zeuglen, Butterzeugen, Leinwand, Garn und andern dahin einschlagenden Artikeln unter Busiderung billigster Preife. A. Fr. Widmann.

Shornborf. Der Unterzeichnete macht hiemit befannt, baß er von heute an sein Betrant, eigenes Erzeugniß, ausschenkt, und labet hiezu höflich Chn. Obermüller. bei ber Poft.

Shornborf. Gegen gesczliche Sicherheit habe ich fl. 2,214 Pflegschaftsgelb jum Ausleihen parat. Ellwanger, jum pirfc.

Shorndorf. Es hat Irmand eine Partie weifte Halbinaak : unt Schoppen - Bouteillen somte Shoppenglaser zu verkausen. Wer? sagt die Redaction.

Minnenden.

Frucht-Preise vom 11. Rovbr. 1847. 1 Goff. Kernen 20ft. - fr. 19ft. - fr. 18ft. - fr. Dintel 8A. 9fr. 7A. 24fr. 6A. 30fr. Haber 5fl. 54fr. 5fl. 9fr. 4fl. 30fr. Roggen 12A. 40fr. 1:A. —fr. 17A. 36fr. Gerfte 10A. 40fr. ufl. 36fr. aft. Einforn — A. 25fr. — A. 50fr. — A. — fr. Waizen - fl. - fr. - fl. - fr. - fl. - fr. Gemischt. 1fl. 28fr. 1fl. 26fr. - fl. - fr. Erbsen – fl. – fr. – fl. – fr. – fr. – fr. -А. —fr. —А. —fr. —А. —fr. Widen -A. 34fr. -A. 48fr. -A. -fr. Welfcfrn. 1fl. 32fr. 1fl. 20fr. 1fl. 12ft. Aferbehn. 2fl. 12fr. 2fl. -fr. 1fl. 48fr.

Schorndorf.

Aruchtpreise am 16. November 1847. Scheffel Rernen · · · 20 fl. 25 fr. Brod = und Fleisch : Tape. 8 Pfund Kernenbrod 80 fr. Gewicht 1 Kreuzerwelk 1 Plund Ochsenfleisch 9 fr. Rindfleisch 8 fr. Ralbfleisch 9 fr. Soweinefleisch, abgezogen . . 11 fr. blo. unabgezogen 12 fr. Stadtrath Laux.

Gedruckt und verlegt von G. R. Maper, verauswertlichem Redafteur.

Amts, und Intelligenzblatt

für ben

Oberants-Vezirk Schorndorf.

177c. 91.

Dienstag den 23. November

1847.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal, Dienstag und Freitag. — Der Abonnements-Preis ift für bas Jahr 1 fl. 36 fr., halbiährlich 48 fr. - Ginruckungsgebühr bie Zeile 2 fr.

Amtliche Dekanntmachungen.

Schorndorf. Gefundener Geldbentel.

Der rechtmäßige Eigentbümer eines am mintern Thor gefundenen Geldbeutels wird ausgefordert, solchen babier abzuholen, widri= genfalls nach Berfluß von 30 Tagen zu Gunfien bes Finders darüber verfügt murde.

Den 18. November 1847.

Gradtschultheißenamt, Palm.

Shornborf. Schulden : Liquidation.

In der Gantsache bes Adam Sommer, Weingartners in Miedelsbach ift zur Schulten Liquidation Tagfahrt auf

Montag, ben 20. Decbr. b. 3.

anberaumr.

Die Gläubiger und Bürgen beffelben wer= ten baber aufgefordert, an gedachtem Tage Morgens 8 Uhr auf dem Rathhaus zu Steinenberg entweder perfonlich oder burch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Ansprüche an die Maffe durch Vorlegung der erforderlichen Beweiß-Urfunden zu liquidiren, und sich über einen Borg= oder Nachlaß=Ber= gleich, sowie über ben Berkauf ber Maffetheile zu erklären, oder auch bis dahin, wenn nicht besondere Umstände ihre oder ihrer Bevoll= mächtigten Wegenwart erfordern, ihre Ansprüche burch schristliche Rezesse barzuthun.

Von denjenigen, welche schriftlich liquidiren, wird bei Abschließung eines Bergleichs ber Beitritt zur Mehrheit der Gläubiger ihrer Kategorie, und in Absicht auf die Berfügun-

gen, welche bie anwesenden Gläubiger megen Beräufferung ober Berwaltung ber Maffebefandtheile treffen, ihre Genehmigung angenommen,, gegen diejenigen aber, welche ihre Forderungen gar nicht liquidiren, und beren Linsprüche nicht aus ten Gerichts = Aften er= fichtlich find, wird am Schluffe ber Liquida= tions : Handlung ber Ausschluß : Bescheid aus= geiprochen werden.

Den 19. November 1847.

R. Oberamte Gericht, Beiel.

Buchengehren.

Feiles Land: und Gaswirths: haus, 12 M. Feldgürer, 71/2 Dt. Walt, 1/8 an Sag: und Delmüble, Anfaufspreis — : 1425 fl.

Dieses Anwesen bes Johannes Sorich verfauft er nächsten Samstag den 27. Revem= ber 3 Uhr aus freier Hand auf stet und fest, gegen billig mäßigen Erlös. Liebhaber find nach Brend zu Anwalt und Wirth Mothdurit eingeladen, Fremde mit obrigfeitlichem Beng= niß über Bermögen und Lemmund,

Psahlbronn, 19. Nevbr. 1847.

Schultheiß Bock.

Privat-Anzeigen:

Shornborf. Ich habe ungefähr 80 Gri. schöne: Eicheln, die täglich in Augenschein genommen morben. fonnen, zu verfaufen.

Schlossermeister Rrieg.